

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 8 30. April 2008

## Schwerpunkte

**Dr. Konrad Hummler**  
**Umgehung von konfiskatorischen Steuern als Notwehr – Der Kampf ums Eingemachte** S. 121

**BFH: UStG / UStDV / Richtlinie 77/388/EWG**  
**Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung** S. R-371

**EuGH: EG-Vertrag / EStG**  
**Freier Kapitalverkehr – Nationale Regelung über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien an Kapitalgesellschaften**  
**Grønfeldt vs. FA Hamburg** S. R-414

**BGH: BGB**  
**Schadensersatzansprüche eines ausländischen Künstlers gegen eine Gemeinde – Verletzung der Pflicht zu korrektem Steuerabzug** S. R-417

## ZSteu-Beiträge

**Gerd Wichmann**  
**Die Frage nach der Periodenfremdheit von Aufwendungen und Erträgen im handelsrechtlichen Jahresabschluss** S. 131

## ZSteu-Rechtsprechung

**BFH: EStG**  
Gewinnerzielungsabsicht bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb S. R-367

**BFH: UStG / RL 77/388/EWG**  
Entgeltliche Leistungen i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1999 im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter S. R-379

**BFH: UStG**  
Nichtabziehbarkeit der nach § 14 Abs. 2 UStG 1993 geschuldeten Umsatzsteuer S. R-382

**BFH: KStG / EStG**  
Verdeckte Gewinnausschüttung bei vertragswidriger privater PKW-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer S. R-387

**BFH: UStG / RL 77/388/EWG / FGO / AO**  
Unzutreffende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG 1993 – Annahme eines „Schulunterrichts und Hochschulunterrichts“ S. R-390

**BFH: EStG / DBA-Österreich / EGV**  
Abzugsausschluss von Verlusten aus Fremdenverkehrsleistungen gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 EStG 1990 gemeinschaftsrechtswidrig S. R-398

**BFH: KStG / EStG / DBA-Niederlande / EG-Vertrag**  
Verdeckte Gewinnausschüttung bei inländischer Betriebsstätte – Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen S. R-409

**BFH: EStG**  
Auszahlung des Urlaubsgeldes in Form von Warengutscheinen kein Sachlohn S. R-412

**BFH: Die neu anhängigen Verfahren** S. R-421

Reschke-Verlag  
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim  
Tel: 06221/758240  
Fax: 06224/926472  
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de  
und redaktion@zsteu.de  
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

# ZSteu<sup>®</sup>

Herausgeber:  
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt  
Dieter Hild, Steuerberater  
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt  
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 8 30. April 2008

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Lortz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Beiträge

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

**Umgehung von konfiskatorischen Steuern als Notwehr – Der Kampf ums Eingemachte** S. 121

Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Hamburg

**Die Frage nach der Periodenfremdheit von Aufwendungen und Erträgen im handelsrechtlichen Jahresabschluss** S. 131

## ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschkeverlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

## ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

IMMER EINEN SCHRITT VORAUSS.

## Die Praxis des Steuerprozesses Taktik und Strategien

von Dr. iur. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt für Steuerrecht in Wiesbaden

**2006, 2. Auflage, 372 Seiten, € 48,-**

ISBN 3-415-03685-5



Die vorhandene Literatur zum Steuerprozess bietet Anwälten und Steuerberatern Kommentierungen der Vorschriften von FGO und AO. Die 2. Auflage des Leitfadens von Dr. Klaus-R. Wagner verfolgt eine andere Zielrichtung: Aus Sicht eines Anwaltes oder Steuerberaters, der Finanzgerichtsprozesse führt, erläutert das Werk in erster Linie **Fragen der Strategie und Taktik sowie das praktische Vorgehen** im Steuerprozess.

Besonderes Augenmerk richtet der Autor dabei auf den steigenden Stellenwert von Verfassungsrecht und Europarecht. Zunehmend müssen diese Rechtsgebiete frühzeitig in den Finanzgerichtsprozess, das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und das Revisionsverfahren integriert werden. Dazu ist es aber erforderlich, sich die prozessualen Seiten dieser Rechtsgebiete zu vergegenwärtigen.

In die 2. Auflage hat der Autor die neuere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH eingearbeitet, soweit sie für die genannte Zielrichtung des Buches sinnvoll ist. Insbesondere wurden die Auswirkungen des Europarechts auf den Steuerprozess unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des EuGH weiter vertieft. Außerdem hat der Verfasser eigene Kapitel zu Themen angeschlossen, die für den Steuerprozess bedeutsam sind. Zu nennen sind hier etwa die überlange Verfahrensdauer und die staatshaftungsrechtlichen Folgen, wenn sich ein FG bzw. der BFH geweigert hat, europäisches Gemeinschaftsrecht anzuwenden, obwohl dies geboten war.

5506

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim  
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München  
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de) E-Mail: [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

## ZSteu-Beiträge



Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz


### Umgehung von konfiskatorischen Steuern als Notwehr\*

Mit dem Kauf von gestohlenen Kundendaten einer liechtensteinischen Treuhandgesellschaft hat der deutsche Geheimdienst zu drastischen Mitteln der Steuereintreibung gegriffen. Der neue Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers erörtert die tieferen Ursachen dieser neuen Dimension in der internationalen Steuerpolitik und stellt Überlegungen zur Position der Schweiz an.

Zahlen belegen, dass das deutsche Sozialstaatsmodell zu einer nicht mehr finanzierbaren Privilegienwirtschaft verkommen ist: 60 Prozent der Wahlberechtigten leben direkt oder indirekt vom Staat; 10 Prozent der Steuerpflichtigen bestreiten 55 Prozent der Einkommenssteuereinnahmen; die nicht in der offiziellen Staatsverschuldung ausgewiesenen Rentenversprechungen betragen etwa das 2,5-fache des Bruttoinlandsprodukts; 54 Prozent der Deutschen fragen regelmässig Leistungen aus der Schattenwirtschaft nach. Der Autor des Kommentars, Dr. Konrad Hummler, kommt angesichts dieser Fakten nicht umhin, den deutschen Staat als bürgerfeindliches, selbstzerstörerisches und in der letzten Konsequenz illegitimes Gebilde zu bezeichnen. Angesichts der Tatsache, dass sich eine ganze Reihe weiterer Staaten in Europa – allen voran Frankreich und Italien – in einer ähnlichen Lage befinden, ist die Eigentumsfreiheit als zentrales Grundrecht ausgesprochen gefährdet, die Wahrscheinlichkeit für konfiskatorische Vorgänge gegen mobiles und immobiles Eigentum hoch. Der Versuch von Millionen von Bürgern aus verschiedenen Einkommensklassen, sich dem Zugriff der Verwalter eines solchen finanzpolitischen Desasters zu entziehen, erscheint somit nachvollziehbar und als Notwehr legitim, selbst wenn es als illegal bezeichnet wird.

Ähnlich wie Liechtenstein befindet sich auch die Schweiz mit mehreren europäischen Staaten in der Diskussion über die Legalität von Steuervermeidungsstrategien. Die Rechtsgeschichte zeigt, dass häufig die Legalitätsvorstellungen derjenigen obsiegen, die über mehr Macht verfügen. Da das Erpressungspotential seitens Europa beträchtlich ist und in der schweizerischen Politik und Verwaltung Affinitäten zur Privilegienwirtschaft europäischer Prägung existieren, sollte man sich keinen Illusionen hingeben. Fest steht immerhin, dass die Schweizer Bürger verstehen, welch vitale Bedeutung die Wahrung der Eigentumsrechte aus staatspolitischer und ökonomischer Sicht für das Land hat: über 80 Prozent der Bevölkerung will das Bankgeheimnis – und ohne die Zustimmung des Volkes wird dessen Abschaffung schwierig. Angesichts dieser Tatsachen kann es nur darum gehen, den Finanzplatz Schweiz unter Wahrung der Anonymität der Bankkunden weiter zu entwickeln und unmissverständlich für den Erhalt der Eigentumsfreiheit einzutreten, in dem Wissen, dass der eigene Standpunkt moralisch überlegen ist.

Der Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers wird seit 1909 publiziert. Der Kommentar erscheint sieben Mal jährlich mit einer Auflage von mehr als 60'000 Exemplaren.

Der Anlagekommentar wird von Dr. Konrad Hummler, geschäftsführendem und unbeschränkt haftendem Teilhaber von Wegelin & Co., verfasst. Die Wegelin-Anlagekommentare sind auf [www.wegelin.ch](http://www.wegelin.ch) abrufbar. 

\* Anmerkung der Redaktion:  
Der Anlagekommentar von Wegelin & Co. Privatbankiers wird mit freundlicher Genehmigung nachfolgend in diesem Heft abgedruckt.

Dr. Konrad Hummler, Wegelin & Co. Privatbankiers, St. Gallen/Schweiz

## Umgehung von konfiskatorischen Steuern als Notwehr

### Der Kampf ums Eingemachte

#### 1. Geheimdienste auf Schatzsuche

Nicht zum ersten Mal in der Geschichte hat sich ein Geheimdienst der Sache des Fiskus angenommen, um mit seinen besonderen personellen, finanziellen und technischen Möglichkeiten das Durchsetzungsvermögen der Steuereintreiber zu erhöhen. Aus den Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts ist bekannt, dass sich die französische DST über einen illoyalen Mitarbeiter einer schweizerischen Grossbank einige Datenträger beschaffen konnte. Die damals üblichen Magnetbänder wurden mehrfach verwendet und zu diesem Zweck jeweils mit neuen Daten überschrieben; am Ende des Bandes konnten sich dabei aber Restbestände alter Dateien halten, und auf dieses „Schwanzproblem“, wie man diesen gefährlichen Umgang mit Daten nannte, hatten es die Franzosen abgesehen. Zurecht vermuteten sie Namen von Bankkunden auf den nicht überschriebenen Magnetbandteilen. Es gelang ihnen, Kundennamen zu knacken, und die französischen Fiskalbehörden überraschten in der Folge überfallartig nichtsahnende Bürger zu Hausdurchsuchungen und hochnotpeinlichen Befragungen.

Die Affäre versandete dann aber aus letztlich nicht geklärten Gründen. Mag sein, dass die Daten wegen fehlender Domiziladressen zu wenig zielführend waren – was soll man schon mit dem in Frankreich millionenfach vorkommenden Namen „Leblanc“ anfangen? Vielleicht waren die gefundenen Namen aber auch schlicht zu brisant, das heisst reichten bis weit ins politische und wirtschaftliche Establishment hinein, so dass ein wirklich konsequentes Vorgehen der Fiskalbehörden die Stabilität der sich ohnehin häufig am Rande der Legalität bewegenden französischen Obrigkeit gefährdet hätte. Oder die Listen wurden, was geheimdienstlichen Gepflogenheiten entsprechen würde, den Fiskalbehörden nur lückenhaft und unter Wahrung eigener Machtinteressen weitergegeben. Wie auch immer: Insgesamt war es ein Schlag ins Wasser.

Aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs ist ein Fall dokumentiert, bei welchem ein von den deutschen

dazu gebracht wurde, Angaben über seine früheren Beziehungen zum Bankhaus Wegelin in St. Gallen zu machen. Mit einer auch aus geschichtlicher Distanz immer noch bewundernswürdigen Kombination von Raffinement, Härte und Souplesse gelang es den damaligen Teilhabern, sowohl die Haut als auch einen Grossteil des Vermögens des Vorarlbergers in die Zeit nach dem Krieg zu retten. Aktenkundig wurde der Fall wegen einer Ehrverletzungsklage einer Zürcher Anwaltskanzlei gegen einen Historiker, der diese sozusagen als Vorposten der Gestapo in der Schweiz bezeichnet hatte; das Vorgehen der Kanzlei gegen die St. Galler Bank war eines seiner Beweisstücke.

Vor einigen Jahren gelangte eine Liste von Kunden eines Liechtensteiner Treuhänders in die Hände eines deutschen Nachrichtenmagazins; mit hoher Wahrscheinlichkeit waren Geheimdienstkreise in den „Deal“ zwischen einem ungetreuen Kanzleiangestellten und den interessierten Kreisen in Deutschland involviert. Der Fall resultierte in der Verurteilung eines bekannten Springreiters wegen Steuerbetrugs, hatte darüber hinaus aber erstaunlich geringe Auswirkungen – die grosse Welle von Verhaftungen prominenter Steuerdefraudanten blieb aus.

Der Geheimdienst ist ein, wohl eher ultimatives, Mittel aus der Palette von Instrumenten, mit denen eine Fiskalbehörde versuchen kann, die Steuersubjekte zur Entrichtung ihrer Betreffnisse zu treiben. Näherliegend sind selbstverständlich die „gewöhnlichen“ polizeilichen Möglichkeiten wie das Abhören des Telefons, die Überwachung des Schrift- und insbesondere des E-Mail-Verkehrs, Data-Mining bei Kreditkartenunternehmungen, der Einsatz von Spitzeln im persönlichen Umfeld von Verdächtigen und dergleichen mehr. Geheimdienstliche Tätigkeiten kollidieren fast zwingend mit hoheitlichen Rechten anderer Staaten, die polizeilichen Instrumentarien dagegen „nur“ mit anderen Rechtsgütern, deren Schutz eigentlich auch Sache des Staates wäre.

Was bei der Rückschau auf diesen kleinen geschichtlichen Abriss auffällt, ist die Unverhältnismässigkeit zwischen dem Einsatz von Mitteln, wozu die Überschreitung bzw. Tangierung rechtsstaatlicher Güter und die Beeinträchtigung von

Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Hamburg

# Die Frage nach der Periodenfremdheit von Aufwendungen und Erträgen im handelsrechtlichen Jahresabschluss

## 1. Die Begründung der Fragestellung

Nach § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB sind periodenfremde Aufwendungen und Erträge im Anhang zu erläutern, wenn sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung<sup>1</sup> sind. Auf periodenfremde Posten wird jedoch auch z.B. in Unternehmenskaufverträgen Bezug genommen. Sie werden bei den Regelungen der Kaufpreismittlung und z.T. dessen nachträglicher Korrektur behandelt.

Wenn man sich in der Literatur über die Periodenfremdheit bestimmter Jahresabschlussposten informieren will, findet man in der Regel einen Katalog von Begriffen mit Relevanz für die Gewinn- und Verlustrechnung, etwa bei FÖRSCHLE<sup>2</sup>. BAETGE/KIRSCH/THIELE<sup>3</sup> zitieren ausdrücklich FÖRSCHLE<sup>4</sup> und führen Posten aus dem dort genannten Katalog auf, erwähnen jedoch nicht die dort genannten „Buchgewinne aus der Veräußerung von VG des Sachanlagevermögens“<sup>5</sup>. ISELE/URNER-HEMMETER/PAFFRATH zitieren das WP Handbuch 2000<sup>6</sup> übernehmen die dort im Katalog genannten „Buchgewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens“ jedoch in ihrer Aufzählung der Posten nicht.<sup>7</sup>

Daher stellen sich die Fragen, ob z.B. derartige Buchgewinne – vollständig oder nur teilweise – periodenfremd sein können, und anhand welcher Kriterien<sup>8</sup> diese Fragen zu entscheiden sind. Dabei geht es hier nur um die

Qualifizierung der Ergebnisse von Geschäftsvorfällen unter dem Gesichtspunkt der Periodenzugehörigkeit.



Gerd Wichmann

## 2. Die Periodenabgrenzung im Jahresabschluss

„Der Grundsatz der Periodenabgrenzung ist – wie sich aus § 243 Abs. 1 ableiten lässt – zwingend und unabhängig vom Jahresergebnis einzuhalten. Bilanztechnisch wird die periodengerechte Zuordnung durch die Aktivierung ... und durch die Passivierung ... sowie durch die RAP erreicht.“<sup>9</sup> So wie sich somit die Antwort auf die Ansatzfrage (Periodenabgrenzung dem Grunde nach) also aus § 243 Abs. 1 HGB ergibt, ergibt sich der Grundsatz der Periodenabgrenzung dem Werte nach

ebenfalls aus § 243 Abs. 1 HGB: es gilt das Anschaffungswertprinzip.

Dieses Ergebnis wird nicht nur durch § 255 HGB bestätigt, sondern auch dadurch, dass für die Periodenabgrenzung dem Werte nach das – als inhaltlich bekannt vorausgesetzte – Realisationsprinzip<sup>10</sup> gilt, aus dem nach herrschender Meinung das Anschaffungswertprinzip abgeleitet wird.<sup>11</sup>

Danach lässt sich bereits hier als erstes Ergebnis festhalten: Periodenzuordnungen, von Aufwendungen und Erträgen, die sich zwingend aufgrund des Realisationsprinzips ergeben, auch in der Erscheinungsform des Anschaffungswertprinzips, sind nicht periodenfremd. Dies ergibt sich besonders deutlich aus dem Wortlaut des § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB, der darauf abstellt, dass periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind, „die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“ Und für diese Zurechnung sind die dem HGB und den GoB zugrundeliegenden relevanten Grundsätze maßgeblich, und das sind Realisationsprinzip und Anschaffungswertprinzip.

## 3. Die Beurteilung der in der Literatur genannten Fälle der Periodenfremdheit

### 3.1. Vorbemerkung

In der Literatur wird gesagt, „aperiodische Aufwendungen und Erträge resultieren idR aus Fehleinschätzungen, die in der lfd Periode korrigiert werden.“<sup>12</sup> Darauf, dass es damit neben Fehleinschätzungen, worauf durch die Verwendung der Abkürzung „idR“ hingewiesen wird, weitere Fälle von Periodenfremdheit geben soll, wird an anderer Stelle dadurch hingewiesen, dass Fehleinschätzungen „häufig“<sup>13</sup> die Ursache für periodenfremde Posten sind.

Es sind daher die verschiedenen in der Literatur genannten und ungenannten Ursachen für Periodenfremdheit zu ermitteln. Da jedoch zu den neben der Fehleinschätzung<sup>14</sup> bestehen-

1 Zur Bestimmung der untergeordneten Bedeutung als Grad der „Wesentlichkeit“ (FÖRSCHLE in Beck'scher Bilanzkommentar zur Handels- und Steuerbilanz, 6. Aufl., § 277 Tz. 25) siehe Kemsat/Wichmann, Die Frage nach der zutreffenden Kennzeichnung des Wesentlichkeitsgrundsatzes, insbesondere für den Jahresabschluss und dessen Prüfung, ZSteu 2007, S. 401 ff.; grundsätzlich ebenso: FÖRSCHLE, a.a.O., hier: § 175 Tz. 225

2 siehe FN 5

3 Bilanzrecht, § 277 HGB, Rn. 92

4 in Beck'scher Bilanzkommentar zur Handels- und Steuerbilanz, 4. Aufl., § 277, Rn 25

5 FÖRSCHLE in Beck'scher Bilanzkommentar, a.a.O. (FN 1), § 277 Tz. 25

6 Siehe dort F 689

7 KÜTING/WEBER (Hrsg.) Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss, HGB § 277 Rn. 134, Stand März 2004

8 Die Kataloge, die in der Literatur genannt werden, sind kasuistische Aufzählungen; Kriterien die zu den in den Katalogen enthaltenen Posten führen, werden nirgendwo genannt; und evident sind Posten der Kataloge nicht in jedem Fall, vielmehr ist teilweise evident, dass das Gegenteil der Einordnung zutreffend ist. Auch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, es wurde teilweise einfach abgeschrieben.

9 WINKELJOHANN/GEISLER in Beck'scher Bilanzkommentar, a.a.O (FN 1), hier § 252 Tz. 53

10 KARRENBAUER/DÖRING/BUCHHOLZ in: Küting/Weber, a.a.O. (FN 7) hier: § 253 Rn. 7

11 Für alle: ebenda

## Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS<sup>t</sup>R, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS<sup>t</sup>R, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS<sup>t</sup>R, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS<sup>t</sup>R, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

## ZSteu-Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 16.04.2008 und 23.04.2008 – Ungekürzte Originaltexte

#### a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 16.04.2008:

- 11.10.2007 IV R 15/05 **ESTG**  
**Gewinnerzielungsabsicht bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb**  
Der Beurteilungszeitraum für die Totalgewinnprognose bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb erstreckt sich nur auf die Dauer des Pachtverhältnisses. Dies gilt auch dann, wenn das Pachtverhältnis lediglich eine Vorstufe zu der später geplanten unentgeltlichen Hofübergabe ist. **Originaltext: R-367**
- 08.11.2007 V R 26/05 **UStG / UStDV / Richtlinie 77/388/EWG**  
**Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung**

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

### Bestell-Formular: Letzte Seite

- 15.11.2007 V R 15/06 **UStG / Richtlinie 77/388/EWG**  
**Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999 – Beförderung der Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte als Leistung aufgrund des Dienstverhältnisses**  
1. Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999 ist nur auf Leistungen anzuwenden, die bei einer unentgeltlichen Leistungserbringung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2, Abs. 9a UStG 1999 i.V.m. § 10 Abs. 4 UStG 1999 steuerbar sind.  
2. Die Beförderung der Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte ist keine Leistung aufgrund des Dienstverhältnisses i.S. von § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999, wenn für die Arbeitnehmer keine zumutbaren Möglichkeiten bestehen, die Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. **Originaltext: R-373**
- 29.11.2007 IV R 82/05 **ESTG**  
**Bildung einer Ansparrücklage im Rahmen einer Bilanzänderung – Verbleibensvoraussetzungen bei Betriebsaufspaltung mit lediglich mittelbarer personeller Verflechtung – Finanzierungszusammenhang**  
1. Das Bilanzierungswahlrecht zur Bildung einer im Wege der Bilanzänderung nachträglich in Anspruch genommenen Ansparrücklage kann nur dadurch ausgeübt werden, dass ein entsprechender Passivposten in der geänderten Bilanz ausgewiesen wird.  
2. Die Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen des § 7g Abs. 2 Nr. 2 EStG sind auch dann erfüllt, wenn die personelle Verflechtung zwischen der als Nutzerin der Wirtschaftsgüter vorgesehenen Betriebs-GmbH und dem investierenden Besitzunternehmen lediglich über eine mittelbare Beteiligung der Gesellschafter des Besitzunternehmens an der Betriebs-GmbH gegeben ist. **Originaltext: R-375**

3. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob der Gewinn eines in den Niederlanden ansässigen Unternehmens aus dessen inländischer Betriebsstätte für die Jahre 1993 und 1995 einem Körperschaftsteuersatz von mehr als 30 % unterworfen werden durfte (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 9. August 2006 I R 31/01, BFHE 214, 496, BStBl II 2007, 838, und zum BMF-Schreiben vom 17. Oktober 2007, BStBl I 2007, 766). **Originaltext: R-409**

06.03.2008 VI R 6/05

**EStG**

**Barlohn umwandlung: Auszahlung des Urlaubsgeldes in Form von Warengutscheinen kein Sachlohn – kein Vorrang Zivilrecht vor Steuerrecht**

Die Umwandlung von Barlohn in Sachlohn setzt voraus, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrages auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn gewährt. Ob ein Anspruch auf Barlohn oder Sachlohn besteht, ist auf den Zeitpunkt bezogen zu entscheiden, zu dem der Arbeitnehmer über seinen Lohnanspruch verfügt. **Originaltext: R-412**

## Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

### Entscheidung veröffentlicht am 10.04.2008 in Luxembourg – Ungekürzter Originaltext

18.12.2007 C-436/06  
Grønfeldt vs. FA Hamburg

**Art. 56 EG / Art. 234 EG / § 17 Abs. 1 EStG**

**Freier Kapitalverkehr – Nationale Regelung über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen (Aktien) an Kapitalgesellschaften**

Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat im Jahr 2001 bereits dann steuerpflichtig war, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% beteiligt war, während der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz im erstgenannten Mitgliedstaat unter im Übrigen gleichen Bedingungen im Jahr 2001 erst bei einer wesentlichen Beteiligung von mindestens 10% steuerpflichtig war. **Originaltext: S. R-414**

## Bundesgerichtshof

### Am 13.03.2008 verkündete Entscheidung – Ungekürzter Originaltext

13.03.2008 III ZR 165/07

**BGB**

**Schadensersatzansprüche eines ausländischen Künstlers gegen eine Gemeinde – Verletzung der Pflicht zu korrektem Steuerabzug**

Zu Schadensersatzansprüchen eines ausländischen Künstlers (Dirigenten) gegen eine Gemeinde, – weil diese ihm zur Anmietung einer Wohnung im Gemeindegebiet geraten habe, ohne zu berücksichtigen, dass diese Begründung eines Zweitwohnsitzes zu einer erhöhten Steuerbelastung führte.

**Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe**

## Bestell-Formular: Letzte Seite

### ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

### ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de





## Reschke-Verlag

Harrlachweg 4  
68163 Mannheim

## Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse  Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

---

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

### Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

---

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers